

Leihvertrag für den Saftladen

Zwischen

Rotary b.free gemeinnützige UG

Otto-Blesch-Straße 51

78315 Radolfzell

- im Folgenden Leihgeber genannt – und

- im Folgenden Leihnehmer genannt – wird folgender Leihvertrag geschlossen:

§1 Überlassung / Ausstattung

(1) Der Leihgeber stellt dem Leihnehmer folgende/s Objekt/e zur Verfügung:

- Saftladen-Anhänger
- Saftladen-Anhänger und Zugfahrzeug

(2) Der Leihgeber stellt dem Leihnehmer folgendes Zubehör zur Verfügung:

- Säfte
- Sirups
- Becher
- Trinkhalme / Dekoration
- Obst
- Eiswürfel
- Brisanti Limonade

Anzahl rot: _____ grün: _____

- Sonstiges: _____

§2 Leihzeit

(1) Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe des Leihobjektes durch den Leihgeber
am _____ .

(2) Der Leihnehmer ist verpflichtet, das Leihobjekt bei Ablauf der Leihzeit
am _____ an die b.free UG des Landkreises Konstanz während der
Servicezeiten am vom Leihgeber bestimmten Ort zurückzugeben.

§3 Leihgebühr / Kosten

(1) Für den Verleih des oben genannten Leihobjektes erhebt der Leihgeber für die Dauer der Leihzeit

- keine Leihgebühr.
 eine Aufwandspauschale von 25 Euro.

(2) Dem Leihnehmer wird der Einkaufspreis des tatsächlich verbrauchten Materials zur Rechnung gestellt. Angefangenes Zubehör zählt als Ganzes – ausgenommen davon sind Sirups, Becher, Trinkhalme, Dekoration und anderes Zubehör, welches wiederverwendbar ist.

§4 Sorgfaltspflicht / Haftung bei Schäden

(1) Der Leihnehmer verpflichtet sich zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit dem Leihobjekt. Kosten für Reinigungsservice gehen zu Lasten des Leihnehmers, sofern das Leihobjekt nicht gereinigt und sauber zurückgegeben wird. Es wird eine Pauschale von 50 Euro erhoben.

(2) Sollte das Leihobjekt durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, haftet der Leihnehmer für den daraus entstandenen Schaden.

(3) Der Leihnehmer hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- und sonstigem Schaden sofort die Polizei zu verständigen und auf eine Unfall-/Diebstahlaufnahme zu bestehen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Leihnehmer hat der b.free UG des Landkreises Konstanz, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

§5 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Konstanz

Unterschrift (Leihgeber)

Unterschrift (Leihnehmer)

Geschäftsbedingungen

Reservierung

Die Reservierung erfolgt ausschließlich online über die b.free Homepage.

Lieferservice / Schlüsselabgabe

- (1) Der Leihnehmer muss die ausgeliehenen Objekte selbst zum Veranstaltungsort fahren und nach Vereinbarung wieder zurückbringen
- (2) Die Schlüsselabgabe erfolgt nach Vereinbarung persönlich oder durch Ablegen in den Briefkasten des Amts für Kinder, Jugend und Familie Radolfzell.

Leihgebühr

- (1) Kosten für Kooperationspartner und „b.free vereint“ Partner:
ohne Zugfahrzeug 30 Euro; mit Zugfahrzeug 50 Euro pauschal
- (2) Kosten für sonstige Anfragen:
ohne Zugfahrzeug 50 Euro; mit Zugfahrzeug 75 Euro pauschal
- (3) Kosten für gewerbliche Anfragen
ohne Zugfahrzeug 100 Euro; mit Zugfahrzeug 150 Euro pauschal
- (4) Kosten für Sponsoren entfallen
- (5) Die Kilometerpauschale bezieht sich nur auf den Landkreis Konstanz

Kosten für Zubehör

- (1) Säfte, Sirups und Zubehör werden auf Wunsch für eine Pauschale von 25 Euro von b.free besorgt
- (2) Dem Leihnehmer wird der Einkaufspreis des tatsächlich verbrauchten Materials zur Rechnung gestellt. Angefangenes Zubehör zählt als Ganzes – ausgenommen davon sind Sirups, Becher, Trinkhalme, Dekoration und anderes Zubehör, welches wiederverwendbar ist

Endreinigung

- (1) Die Endreinigung wird vom Leihnehmer übernommen
- (2) Bei nicht erfolgter Endreinigung wird eine Pauschale von 50 Euro erhoben

Maße b.free Saftladen

